Mag. Zl. – PL 34/768/2026 Klagenfurt am Wörthersee, 09.10.2026

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee
Änderung des Teilbebauungsplanes vom 16.12.2015 für das Grundstück Nr. .286/1 bzw. nach Teilung für die neuen Grundstücksnummern 3004 und 3005 der KG Klagenfurt, Alter Platz 15, Bahnhofstraße 8 und 8a

K U N D M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, die für die Grundparzelle .286/1 , KG 72127 Klagenfurt, repräsentierte Fläche in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

(1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 400 m² betragen.

(2) Die bauliche Ausnutzung wird mit eine maximalen Geschoßflächenzahl (GFZ) von 5,5 bzw. 3,5 festgelegt.

(3) Als Bebauungsweise wird die offene und geschlossene Bauweise festgelegt.

(4) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen und die Begrenzung des Baugrundstückes bzw. die Grenze des Planungsraumes sind zeichnerisch dargestellt.

(5) Die maximale Bauhöhe wird durch die maximal zulässige Geschoßanzahl ausgedrückt und ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Sie beträgt max. 5 bzw. 6 Geschoße. Außerdem werden maximale Gebäudehöhe angegeben. Für das Gebäude am Alten Platz wird eine maximale Traufenhöhe von 463,70 m ü. A. und eine First- bzw. Attikahöhe zum Hof hin von 467,00 m ü. A. festgelegt. Für das Gebäude an der Bahnhofstraße wird eine maximale Traufenhöhe von 462,30 m ü. A. und eine First- bzw. Attikahöhe zum Hof hin von 465,30 m ü. A. festgelegt.

(6) Dachaufbauten auf Flachdächern (Stiegenaufgänge, Lifteinhausungen, technische Aufbauten udgl.), ausgenommen Photovoltaik- und Solaranlagen dürfen insgesamt ein Ausmaß von 20 % der Dachfläche nicht überschreiten, darüber hinaus reichende Dachaufbauten werden der Geschoßanzahl zugerechnet.

(7) Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut des Alten Platzes, der Bahnhofstraße und des Fleischmarktes.

(8) Zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie zur Verbesserung der klimatischen und ökologischen Situation im Blockinnenbereich ist die durch den Abbruch der bestehenden Garage freiwerdende Fläche, soweit sie nicht für eine erforderliche Erschließung benötigt wird, zu entsiegeln und zu begrünen.

Abteilung Stadtplanung | Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Paulitschgasse 13
T +43 463 537-3311 | stadtplanung@klagenfurt.at

angeschlagen am: 09.10.2026

In diesem Bereich ist zumindest ein standortgerechter Laubbaum mit mittel- bis großkronigem Wuchs und einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Für den Baumstandort ist ein ausreichend dimensionierter, durchwurzelbarer Bodenraum sicherzustellen. Der Baum ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall oder erforderlicher Entfernung durch einen gleichwertigen, standortgerechten Laubbaum vergleichbarer Wuchsklasse und Pflanzqualität zu ersetzen.

(9) Im Interesse der klimatischen Ausgleichswirkung (Reduzierung von Hitzeinseln) sind bei künftigen Sanierungen und Neubauten Dachflächen zumindest extensiv zu begrünen, sofern nicht in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung Stadtplanung und unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen bzw. des Ortsbildes, eine abweichende Dachgestaltung erforderlich ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes sowie die zugehörigen Erläuterungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **09.10.2026 bis einschließlich 04.12.2026**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

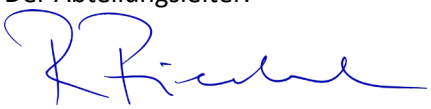

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 09.10.2026

Abgenommen am: 07.12.2026

angeschlagen am: 09.10.2026

KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Magistrat Klagenfurt

Abt. Stadtplanung 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Paulitschgasse 13

MAG. ZL.: PL-34/768/2026

Bearbeiter: DI Obereder
Copyright: Magistrat Klagenfurt
Quelle: GIS - Klagenfurt

ÄNDERUNG

TEILBEBAUUNGSPLAN vom 16.12.2015

Alter Platz 15 / Bahnhofstraße 8 u. 8A
Baufläche .286/1, KG Klagenfurt
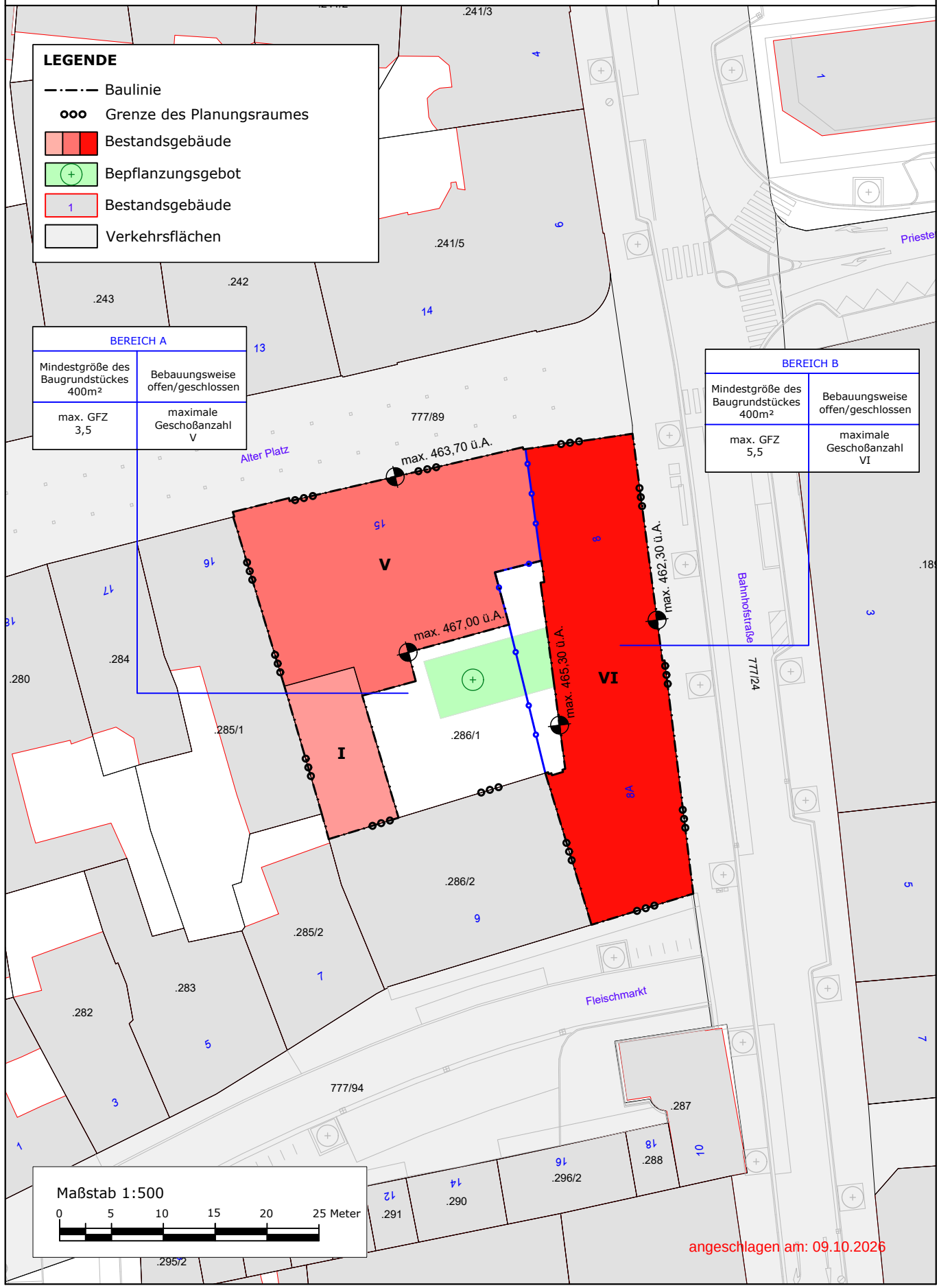
Datum: 01.09.2026
Maßstab: 1 : 500